

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) –
Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinden Janneby und
Wanderup**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Dezernat 34, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 27. März 2025 – Aktenzeichen G40/2024/112-113.

Die Firma Denker & Wulf AG in Windmühlenberg, 24814 Sehestedt, beantragt die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Enercon Typ E-175 EP5, mit einer Nabenhöhe von 132 Metern (G40/2024/112) und 112 Metern (G40/2024/113), einem Rotordurchmesser von je 175 Metern und einer Leistung von je 6 Megawatt (MW) in:

- Standort WKA 1: Gemarkung Janneby, Flur 2, Flurstück 7 (G40/2024/112)
- Standort WKA 2: Gemarkung Wanderup, Flur 17, Flurstück 17/2 und Flur 18, Flurstück 22 (G40/2024/113)

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG, in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender durch den Vorhabenträger getroffener Vorkehrungen: Erhebliche zusätzliche Umwelteinwirkungen sind im Bereich der Schallimmissionen vorliegend sicher auszuschließen, da der Vorhabenträger Verminderungsmaßnahmen (WKA 2 G40/2024/113 nachts leistungsreduziert) zu berücksichtigen hat. Durch den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) werden nächtliche Lichtimmissionen minimiert. Wesentliche Beeinträchtigungen sind auch nicht auf FFH-Gebiete zu erwarten. Der Eingriff in die Knickstrukturen wird ausgeglichen. Durch Vermeidungsmaßnahmen vor und während der Bauzeit sowie Abschaltvorgaben während des Betriebs werden Brutvögel, der Kammmolch und Moorfrosch als potenziell vorkommende Amphibienarten, sowie Fledermäuse geschützt. Eine erhebliche landschaftliche Beeinträchtigung wird durch die bereits vorhandene Vorbelastung nicht mehr zu erwarten sein.

Aufgrund der oben aufgeführten Tatsachen kann für dieses Vorhaben auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren verzichtet werden.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.